

**Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) im  
Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 14.04.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 17.02.2010, der zweiten Änderung vom  
18.04.2012 und der dritten Änderung vom 15.05.2024

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienprogramms
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Kombination von Studienprogrammen
- § 8 Aufbau des Studienprogramms
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Abschlussbezeichnung
- § 11 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 13 Prüferinnen und Prüfer
- § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelor-Arbeit
- § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

Studienprogrammübersicht

Übersicht Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (FSQ)

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Romanistik (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2012/2013 das Studium der Romanistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Ziele des Studienprogramms**

(1) Allgemeines Studienziel des Bachelor-Studienprogramms (120 LP) ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen sowie sprachpraktischen Fertigkeiten in zwei romanischen Sprachdomänen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master-Studienprogramms befähigen.

(2) Im Bachelor-Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) werden die Studierenden durch intensive Einarbeitung in Wesen und Spezifika von Sprache, Literatur und Kultur von zwei romanischen Sprachdomänen auf einschlägige Masterprogramme, insbesondere auch auf das Master-Studienprogramm Sprachen und Literaturen der Romania (75 bzw. 45 Leistungspunkte) vorbereitet.

Dabei kommen dem Erwerb von soliden Grundkenntnissen des Faches und den notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten eine besondere Bedeutung zu.

(3) Durch das Bachelor-Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) werden die Studierenden in die Lage versetzt, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden in Berufsfeldern anzuwenden, deren Anforderungen im Schnittfeld zwischen Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und im Umgang mit Texten liegen. In Frage kommen Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

## **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren des Studienprogrammes, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

## **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Das Studienprogramm Romanistik kann in folgenden Varianten studiert werden:

- Französisch 1. Sprachdomäne (Italienisch oder Spanisch als 2. Sprachdomäne);

- Italienisch 1. Sprachdomäne (Französisch oder Spanisch als 2. Sprachdomäne);
- Spanisch 1. Sprachdomäne (Italienisch oder Französisch als 2. Sprachdomäne).

Die bzw. der Studierende wählt bei der Studienbewerbung die erste Sprachdomäne aus, für die sie bzw. er zugelassen werden möchte. Bei der Einschreibung entscheidet sich die bzw. der Studierende verbindlich für die zweite zu studierende Sprachdomäne.

(2) Ist eine der gewählten Sprachdomänen Französisch, so ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache Immatrikulationsvoraussetzung.

Dieser Nachweis erfolgt im Regelfall durch den Nachweis über eine Durchschnittsnote von 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (wenn Schulabschluss nach Klasse 12).

Außerdem kann der Nachweis erfolgen durch:

- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF A 2“;
- Nachweis von UNICERT I,
- ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Frankreich,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(3) Für das Studium der gewählten Sprachdomänen Spanisch bzw. Italienisch sind keine Vorkenntnisse der studierten Sprache erforderlich.

(4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 5 Sprachkenntnisse**

Hat die bzw. der Studierende höhere als die in § 4 Abs. 2 bzw. 3 geforderten Vorkenntnisse der einer der gewählten Sprachen, so können diese zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest gemäß Ordnung für den Einstufungstest beurteilt werden. Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des sprachpraktischen Moduls I in der gewählten Sprache erbracht, und sie bzw. er wird in das sprachpraktische Modul II der gewählten Sprache eingestuft. Besteht sie bzw. er den Einstufungstest nicht, wird sie bzw. er in das sprachpraktische Modul I der

gewählten Sprache eingestuft. Hat die bzw. der Studierende entsprechende Vorkenntnisse in beiden gewählten romanischen Sprachen, so gilt diese Regelung für beide Sprachen.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

## **§ 7 Kombination von Studienprogrammen**

(1) Das Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) wird mit einem zweiten Studienprogramm im Umfang von 60 Leistungspunkten kombiniert. Empfohlen wird die Kombination mit Studienprogrammen, die traditionell einen engen Bezug zur Romanistik haben.

(2) Das Studienprogramm Romanistik 120 LP darf mit dem Studienprogramm Italianistik 60 LP nur dann kombiniert werden, wenn im Studienprogramm Romanistik 120 LP Italienisch nicht eine der beiden gewählten Sprachdomänen ist.

## **§ 8 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Eingang der einzelnen Modulnoten in die Gesamtnote ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung: „Studienprogrammübersicht“ und „Übersicht Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen“.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramms Romanistik (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM) ein Modul über Grundlagen der lateinischen Sprache (5 LP) zu wählen, sofern die bzw. der Studierende nicht bereits über Kenntnisse der lateinischen Sprache verfügt.

## **§ 10 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm (60 Leistungspunkte) zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A).

## § 11

### Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung in der Regel 30 Minuten, als Modulteilleistung in der Regel 15 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen in Aufbaumodulen;
- d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion;
- e. Erfahrungsbericht über Praktikum bzw. Auslandsaufenthalt bzw. Intensivkurs-;
- f. Podcast: Audioaufnahme im Reportagestil (einzeln: 20 Minuten, zu zweit: 40 Minuten, zu dritt: 60 Minuten).

(2) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung im Umfang von 5-8 Seiten, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- g. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
- h. Thesen zur Leseliste;
- i. Mündliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. mündliche Präsentation in Präsenz oder als digitale Aufnahme (10-15 Minuten);
- j. Lerntagebücher: Die Studierenden schreiben semesterbegleitend anhand von Leitfragen (z.B. zu Lehrmaterialien, Umgang mit Fehlern) über ihre Lernerfahrungen und ihren Lernprozess im Umfang von ca. 5-8 Seiten;
- k. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
- l. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten.

Welche der in der Allgemeinen Beschreibung eines Moduls vorgesehenen Vorleistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung erbracht werden können, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mündlich und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Diese zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

## **§ 12**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die verbindliche Anmeldung zur Modulleistung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul besucht wird; die Anmeldung gilt – soweit Modulteilleistungen in einem Modul vorgesehen sind – für alle Teilleistungen dieses Moduls.

Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die bzw. der Studierende bei der Anmeldung zur Modulleistung verbindlich für eine der Varianten.

Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig sein. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen sowie aus § 11 Abs. 2 dieser Ordnung.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung vor dem Ende der Anmeldefrist gemäß § 12 Abs. 4 dieser Ordnung vorgenommen, so kann sie bzw. er die Anmeldung bis zu diesem Termin durch eine schriftliche Erklärung widerrufen. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## **§ 13**

### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

## **§ 14**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 15 Bachelor-Arbeit**

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll zwischen 35 und 50 Seiten bzw. maximal ca.125.000 Zeichen incl. Leerzeichen betragen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer mindestens 120 LP bezogen auf das gesamte Studium erworben hat und mindestens 2/3 der Leistungspunkte in dem Studienprogramm erworben hat, in dem er die BA-Arbeit schreibt.

(4) Erfolgt die Anmeldung zur Bachelor-Thesis bis zum 15. eines Monats, wird das Thema der Bachelor-Arbeit über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. des folgenden Monats ausgegeben. Die konkreten Termine für den Antrag auf Zulassung sind der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen. Spätester Abgabetermin für einen Abschluss im Wintersemester ist der 31.01., für einen Abschluss im Sommersemester der 30.06. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

(1) Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regeln, welche Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Die Bewertung bzw. Benotung der Modulleistungen regelt § 21 ABStPOBM.

## **[§ 17 Inkrafttreten]**

## Anlage Studienprogrammübersicht

Zulässig sind alle Kombinationen von zwei der drei Sprachdomänen Französisch, Italienisch und Spanisch.

### *Studienumfang*

Zu belegende Module (KW = Kulturwissenschaft, LW = Literaturwissenschaft, SW = Sprachwissenschaft)

#### 1. Sprachdomäne (siehe oben)

Je 1 Aufbaumodul in KW und LW und SW, je 1 Aufbaumodul in zwei der Bereiche KW, LW, SW (insgesamt 5 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung) sowie Sprachpraxis Niveau I, II, III, III S.

#### 2. Sprachdomäne (siehe oben)

Je 1 Aufbaumodul in zwei der Bereiche KW, LW, SW sowie 1 Aufbaumodul in einem der gewählten Bereiche (insgesamt 3 Aufbaumodule, davon ein Modul mit mündlicher Modulleistung in einem in der 1. Sprachdomäne nicht gewählten Bereich) sowie Sprachpraxis Niveau I und II.

Sprachübergreifende Module: Modul BA-Arbeit, FSQ-Modul und ASQ-Modul.

In die Gesamtnote gehen ein:

- die in den zwei Sprachdomänen geforderten 8 Aufbaumodule (8 x 5 LP)
- die Module Sprachpraxis III und III S in der ersten (2x5 LP) und das Modul Sprachpraxis II in der 2. Sprache (10 LP)
- das Modul BA-Arbeit (10 LP), insgesamt 70 LP

### *Kombinationsmöglichkeiten:*

Mit BA 60 LP (mit Italianistik 60 LP nur dann, wenn keine der beiden gewählten Sprachdomänen im Studienprogramm 120 LP Italienisch ist).

| Modultitel | Teilnahme-<br>voraus-<br>setzung | Kontakt-<br>studium<br>(in SWS) | Leistungs-<br>punkte | Studien-<br>leistung | Modul-<br>vor-<br>leistung | Modulleistung bzw.<br>Moduleilleistungen | Anteil an<br>der | Empfehlung<br>Studien-<br>semester |
|------------|----------------------------------|---------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------------|--|------------------|------------------------------------|
|------------|----------------------------------|---------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------------|--|------------------|------------------------------------|



|   |      |                 |    |      |      |   |                    |    |
|---|------|-----------------|----|------|------|---|--------------------|----|
|   |      |                 |    |      |      |   | Abschluss-<br>note |    |
| <b>Pflichtmodule (15 LP)</b>  |      |                 |    |      |      |   |                    |    |
| Interkulturelle Erfahrung<br>(Praktikumsmodul)  | Ja   | 0               | 5  | Nein | Nein | Erfahrungsbericht   | 0/70               | 4. |
| Bachelor-Arbeit   | Ja   | 0               | 10 | nein | Nein | Bachelor-Arbeit   | 10/70              | 6. |
| <b>ASQ Module (10 LP)</b>   |      |                 |    |      |      |   |                    |    |
| ASQ   |      | Je nach<br>Wahl | 5  |      |      | Je nach Wahl  | 0/70               |    |
| ASQ   |      | Je nach<br>Wahl | 5  |      |      | Je nach Wahl  | 0/70               |    |
| <b>Wahlpflichtmodule (95 LP)</b>  |      |                 |    |      |      |   |                    |    |
| (Basismodule (insgesamt 15 LP);   |      |                 |    |      |      |   |                    |    |
| 1. Sprachdomäne: 1 Aufbaumodul in KW und LW und SW + 1 Aufbaumodul in 2 der 3 Bereiche (insgesamt 25 LP), Sprachpraxis Niveau I, II, III und IIIS<br>(insgesamt 25 LP); |      |                 |    |      |      |   |                    |    |
| 2. Sprachdomäne: 1 Aufbaumodul in 2 der 3 Bereiche + 1 Aufbaumodul in 1 der 3 Bereiche (insgesamt 15 LP), Sprachpraxis Niveau I und II (insgesamt 15 LP)                |      |                 |    |      |      |   |                    |    |
| <i>Kulturwissenschaft Italien</i>   |      |                 |    |      |      |   |                    |    |
| Basismodul Einführung in die<br>Kulturwissenschaft Italien und<br>Fachspezifische<br>Schlüsselqualifikationen (FSQ<br>integrativ)                                       | Nein | 3               | 5  | Ja   | Nein | Klausur   | 0/70               | 1. |
| Aufbaumodul Kulturwissenschaft<br>Italien 1 - Kulturgeschichte  | Ja   | 2               | 5  | Ja   | Nein | Klausur oder Podcast  | 5/70               | 2. |
| Aufbaumodul Kulturwissenschaft<br>Italien 2 - Kultur und Gesellschaft der<br>Gegenwart  | Ja   | 2               | 5  | Ja   | Nein | Hausarbeit oder Klausur<br>oder mündliche Prüfung<br>oder Podcast | 5/70               | 3. |
| Aufbaumodul Kulturwissenschaft<br>Italien 3 - Kulturkontakt und<br>Kulturvergleich  | Ja   | 2               | 5  | Ja   | Nein | Hausarbeit oder Klausur<br>oder mündliche Prüfung<br>oder Podcast | 5/70               | 4. |
| <i>Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika</i>   |      |                 |    |      |      |   |                    |    |
| Basismodul Einführung in die<br>Kulturwissenschaft  | Nein | 3               | 5  | Ja   | Nein | Klausur   | 0/70               | 1. |

|   |      |   |   |    |      |   |      |    |
|---|------|---|---|----|------|---|------|----|
| Spanien/Lateinamerika und<br>Fachspezifische<br>Schlüsselqualifikationen (FSQ<br>integrativ)  |      |   |   |    |      |   |      |    |
| Aufbaumodul Kulturwissenschaft<br>Spanien/Lateinamerika 1 -<br>Kulturgeschichte   | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Klausur oder Podcast  | 5/70 | 2. |
| Aufbaumodul Kulturwissenschaft<br>Spanien/Lateinamerika 2 - Kultur und<br>Gesellschaft der Gegenwart                                      | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur<br>oder Exkursionsbericht<br>oder mündliche Prüfung<br>oder Podcast | 5/70 | 3. |
| Aufbaumodul Kulturwissenschaft<br>Spanien/Lateinamerika 3 -<br>Kulturkontakt und Kulturvergleich  | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur<br>oder mündliche Prüfung<br>oder Podcast                           | 5/70 | 4. |
| <i>Kulturwissenschaft Frankreich</i>  |      |   |   |    |      |   |      |    |
| Basismodul Einführung in die<br>Kulturwissenschaft Frankreich und<br>Fachspezifische<br>Schlüsselqualifikationen (FSQ<br>integrativ)      | Nein | 3 | 5 | Ja | Nein | Klausur   | 0/70 | 1. |
| Aufbaumodul Kulturwissenschaft<br>Frankreich 1 - Kulturgeschichte   | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Klausur oder Podcast  | 5/70 | 2. |
| Aufbaumodul Kulturwissenschaft<br>Frankreich 2 - Kultur und Gesellschaft<br>der Gegenwart   | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur<br>oder Exkursionsbericht<br>oder mündliche Prüfung<br>oder Podcast | 5/70 | 3. |
| Aufbaumodul Kulturwissenschaft<br>Frankreich 3 - Kulturkontakt und<br>Kulturvergleich   | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur<br>oder mündliche Prüfung<br>oder Podcast                           | 5/70 | 5. |
| <i>Italienische Literaturwissenschaft</i>   |      |   |   |    |      |   |      |    |
| Basismodul Einführung in die<br>italienische Literaturwissenschaft und<br>Fachspezifische<br>Schlüsselqualifikationen (FSQ<br>integrativ) | Nein | 3 | 5 | Ja | Nein | Klausur   | 0/70 | 2. |

|  |      |          |   |    |      |  |      |    |
|--|------|----------|---|----|------|--|------|----|
| Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 1 - Ältere und mittlere italienische Literatur                                      | Ja   | 2        | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 5. |
| Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 - Neuere italienische Literatur   | Ja   | 2        | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 3. |
| Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 3 - Analyse und Interpretation  | Ja   | 2        | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 2. |
| <i>Spanischsprachige Literaturwissenschaft</i>   |      |          |   |    |      |  |      |    |
| Basismodul Einführung in die spanischsprachige Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ) | Nein | 3        | 5 | Ja | Nein | Klausur  | 0/70 | 2. |
| Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 1 - Ältere und mittlere Literatur  | Ja   | 2 bzw. 3 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 5. |
| Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 2 - Neuere Literatur   | Ja   | 2 bzw. 3 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 2. |
| Aufbaumodul Spanischsprachige Literaturwissenschaft 3 - Analyse und Interpretation   | Ja   | 2 bzw. 3 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 2. |
| <i>Französische Literaturwissenschaft</i>  |      |          |   |    |      |  |      |    |
| Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)      | Nein | 3        | 5 | Ja | Nein | Klausur  | 0/70 | 2. |

|  |      |   |   |    |      |  |      |    |
|--|------|---|---|----|------|--|------|----|
| Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 1 - Ältere und mittlere französische Literatur                              | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 5. |
| Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 2 - Neuere französische Literatur   | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 3. |
| Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 3 - Analyse und Interpretation  | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 2. |
| <i>Italienische Sprachwissenschaft</i>   |      |   |   |    |      |  |      |    |
| Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ) | Nein | 3 | 5 | Ja | Nein | Klausur  | 0/70 | 1. |
| Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 - Sprachgeschichte   | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 3. |
| Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 - Sprachsystematik   | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 2. |
| Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 - Sprachverwendung   | Ja   | 2 | 5 | ja | nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 2. |
| <i>Spanische Sprachwissenschaft</i>  |      |   |   |    |      |  |      |    |
| Basismodul Einführung in die spanische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)    | Nein | 3 | 5 | Ja | Nein | Klausur  | 0/70 | 1. |
| Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 1 - Sprachgeschichte  | Ja   | 2 | 5 | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70 | 3. |

|  |      |    |    |    |      |  |                 |           |
|--|------|----|----|----|------|--|-----------------|-----------|
| Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 2 - Sprachsystematik  | Ja   | 2  | 5  | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70            | 2.        |
| Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 3 - Sprachverwendung  | Ja   | 2  | 5  | ja | nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70            | 2.        |
| <i>Französische Sprachwissenschaft</i>   |      |    |    |    |      |  |                 |           |
| Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ) | Nein | 3  | 5  | Ja | Nein | Klausur  | 0/70            | 1.        |
| Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 1 - Sprachgeschichte   | Ja   | 2  | 5  | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70            | 3.        |
| Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 2 - Sprachsystematik   | Ja   | 2  | 5  | Ja | Nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70            | 2.        |
| Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 3 - Sprachverwendung   | Ja   | 2  | 5  | ja | nein | Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung | 5/70            | 2.        |
| <i>Sprachpraxis Italienisch</i>  |      |    |    |    |      |  |                 |           |
| Lingua italiana I (Livello base)   | Nein | 6  | 5  | Ja | Nein | Klausur  | 0/70            | 1. und 2. |
| Lingua italiana II (Livello intermedio)  | Ja   | 10 | 10 | Ja | Nein | Klausur und mündliche Prüfung                  | 10/70 bzw. 0/70 | 3. und 4. |
| Lingua italiana III (Livello avanzato)   | Ja   | 6  | 5  | Ja | Nein | Klausur  | 5/70            | 5. und 6. |
| Lingua italiana III S (Livello avanzato: italiano specifico)   | Ja   | 4  | 5  | Ja | Nein | Mündliche Prüfung                              | 5/70            | 5. und 6. |
| <i>Sprachpraxis Spanisch</i>   |      |    |    |    |      |  |                 |           |
| Lengua española I (Nivel básico)   | Nein | 6  | 5  | Ja | Nein | Klausur  | 0/70            | 1. und 2. |
| Lengua española II (Nivel intermedio)  | Ja   | 10 | 10 | Ja | Nein | Klausur und mündliche Prüfung                  | 10/70 bzw. 0/70 | 3. und 4. |
| Lengua española III (Nivel avanzado)   | Ja   | 6  | 5  | Ja | Nein | Klausur  | 5/70            | 5. und 6. |
| Lengua española III S (Nivel avanzado: español específico)   | Ja   | 4  | 5  | Ja | Nein | Mündliche Prüfung                              | 5/70            | 5. und 6. |

| <i>Sprachpraxis Französisch</i>                             |      |    |    |    |      |                               |                 |           |
|---|------|----|----|----|------|-------------------------------|-----------------|-----------|
| Langue française I (Niveau de base)                         | Nein | 6  | 5  | Ja | Nein | Klausur                       | 0/70            | 1. und 2. |
| Langue française II (Niveau intermédiaire)                  | Ja   | 10 | 10 | Ja | Nein | Klausur und mündliche Prüfung | 10/70 bzw. 0/70 | 3. und 4. |
| Langue française III (Niveau avancé)                        | Ja   | 6  | 5  | Ja | Nein | Klausur                       | 5/70            | 5. und 6. |
| Langue française III S (Niveau avancé: français spécifique) | Ja   | 4  | 5  | Ja | Nein | Mündliche Prüfung             | 5/70            | 5. und 6. |

\* Basismodule: Empfohlen wird der Besuch in der Erstsprache; der Besuch von einzelnen Basismodulen in der Zweitsprache ist jedoch zulässig.

\*\* Eingang in Gesamtnote: Die wahlobligatorischen Module gehen nur insoweit ein, als sie im Rahmen der Vorgaben des Studienprogramms gewählt werden (siehe oben).

\*\*\* Empfehlung Studiensemester: Angegeben ist jeweils das frühest mögliche Semester in einer der Sprachdomänen.

### Übersicht Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (FSQ)

(gemäß § 8)

| <i>Modultitel</i>   | <i>Schlüsselqualifikationen</i>  | <i>Lehr- und Lernformen</i>   | <i>Zeitaufwand</i> |
|---|--|---|--------------------|
| Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich (oder Italien oder Spanien/Lateinamerika) und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen | Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen    | Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen   | 15 Stunden         |
|   |  | Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates | 35 Stunden         |
| Basismodul Einführung in die französische (oder italienische oder spanischsprachige) Literaturwissenschaft  | Fähigkeit zur Nutzung literaturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen | Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen   | 15 Stunden         |
|   |  | Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen   | 35 Stunden         |

|  |   |   |                               |
|--|---|---|-------------------------------|
| und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen   |   | einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates   |                               |
| Basismodul Einführung in die französische (oder italienische oder spanische) Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen | Fähigkeit zur Nutzung sprachwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen   | Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen   | 15 Stunden                    |
|  |   | Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates   | 35 Stunden                    |
| Modul Interkulturelle Schlüsselqualifikationen   | Fähigkeit zur Bewältigung interkultureller Situationen im öffentlichen Bereich (Informationsgewinnung und -auswertung, Bewerbung, Vorstellungsgespräch) sowie in privaten Begegnungssituationen (z.B. Begrüßung, Aufrechterhaltung eines Gesprächs, Verabschiedung)<br><br>Fähigkeit, auf unterschiedliche kulturelle Gegebenheiten im Zielland angemessen zu reagieren | Vorbereitung auf die Tätigkeit bzw. auf den Auslandsaufenthalt  | 10 Stunden                    |
|  |   | <i>Variante 1</i><br>Tätigkeit im Inland oder in einem Land der studierten Sprache mit studienrelevanten interkulturellen Inhalten<br><br><i>Variante 2</i><br>Auslandsaufenthalt von in der Regel mindestens einem Monat mit studienrelevanten Inhalten<br><br>Erstellung des Erfahrungsberichts | 120 Stunden<br><br>20 Stunden |
| <i>Summe des Zeitaufwandes FSQ</i>   |   |   | <i>300 Stunden</i>            |